

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23

Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81

E-mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Bern, 30. Mai 2011

REVISION DES KANTONALEN KULTURFÖRDERUNGSGESETZES (KKFG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern dankt für die Möglichkeit, sich an der Revision des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes zu beteiligen.

I. Grundsätzliche Bemerkung

Grundsätzlich ist die SP mit der Stossrichtung der Revision einverstanden, da sie insbesondere kohärent zur geltenden Kulturstrategie ist und die Verfahren im Zusammenhang mit Kulturförderungen für die Kulturschaffenden vereinfacht.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Die SP begrüsst die vorgesehene Schwerpunktbildung in den Bereichen Kulturvermittlung und sozialer Sicherheit für Kulturschaffende, da in diesen Themenfeldern eindeutige Mängel zu erkennen sind. In diesem Zusammenhang erachten wir den Artikel 14 mit den Bestimmungen zur gebundenen beruflichen Vorsorge als zentral und absolut zwingend.

Die Bestimmungen von Artikel 17 und 18 erachtet die SP im Sinne einer Fokussierung als sinnvoll. Probleme sehen wir hier einzig in der quasi festgemeisselten Bezeichnung von Kulturinstituten nationaler und regionaler Bedeutung. Dies bewirkt, dass andere Institutionen, welche ebenfalls entsprechende Bedeutung aber vielleicht weniger Ausstrahlung besitzen, zwischen subventionstechnische Stühle und Bänke fallen. Wir erwähnen hier als Beispiel die Schweizerische Theatersammlung, welche durch ihre umfassende Tätigkeit europaweit als Vorzeigemodell gilt und wichtige wissenschaftliche Quelle für den einzigen Hochstuhl für Tanz und Theater in der Schweiz an der Universität

Bern bildet. Dies widerspricht in diesem besonderen Fall Art. 5, Abs. 2 lit b des vorliegenden Gesetzes. Auch die Kunsthalle in Bern müsste unserer Erachtens neu in die Diskussion zu ihrer Bedeutung mit einbezogen werden.

Beide Institutionen zeigen das Dilemma auf, dass in einem kulturell vielfältigen Staatswesen die eine gegen die andere Institution ausgespielt wird, obschon alle den geforderten Voraussetzungen und Kriterien entsprechen.

Wir regen deshalb an, dass im Gesetz bei beiden Artikeln eine Ergänzung vorgenommen wird, welche die periodische Überprüfung der Bedeutung der unterstützten Institutionen vorsieht. Vielleicht ist dies im Zusammenhang mit den unter Artikel 21 und 22 festgehaltenen Leistungsverträgen so vorgesehen. Ziel wäre nicht nur die Überprüfung der Leistungsverträge sondern auch die Überprüfung von Institutionen auf ihre Bedeutung hin. Dies sollte u.E. auf Gesetzesebene festgehalten werden.

Von den beiden Versionen des Artikels 19 bevorzugt die SP diejenige Variante, mit welcher der Kanton sowie die Standortgemeinde hälftig bis 45% der Kosten übernehmen würden, da dies unter anderem kleinere Gemeinden mit bedeutenden Kulturinstituten entlastet. Zudem können mit der klaren Bandbreite fruchtlose Diskussionen um Anteile weitestgehend vermieden werden.

In Artikel 38 fehlt unserer Meinung nach im zweiten Abschnitt (a und b) jeweils der Ausdruck „Bezeichnung der“. Der Regierungsrat kann nämlich kaum die jeweiligen Kulturinstitute regeln, sondern höchstens deren Bezeichnung. Zudem wäre es sinnvoll, hier noch einmal die gemäss Artikel 17 und 18 vorgesehene Anhörung der Institutionen, Regionalkonferenzen und Gemeinden explizit zu erwähnen, um keine widersprüchlichen Interpretationsmöglichkeiten offen zu lassen.

Die SP stellt fest, dass aus den Mängeln beim Gemeindegesetz offenbar gelernt wurde und die regierungsrätliche Verordnung eines Kultur-Gemeindeverbands im Perimeter der vorgesehenen Regionalkonferenzen beim Nichtzustandekommen einer Einigung gemäss Art. 41 vorgesehen ist. Es fragt sich einzig, wie dies bei den entsprechenden Gemeinden ankommen wird, welche sowohl eine Regionalkonferenz wie allenfalls auch die Zugehörigkeit zu einer (erweiterten) Kulturkonferenz ablehnen. Ansonsten begrüsst die SP die stringente Ausrichtung des Kulturförderungsgesetzes auf die Perimeter der Regionalkonferenzen und damit auch die Umsetzung der Motion 307/2008 von Peter Bernasconi. Ebenfalls befürwortet wird in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Leistungsverträge, welche die regionalen Organisationen und der Kanton direkt abschliessen können.

Die SP begrüsst ausdrücklich die Stärkung der Zweisprachigkeit durch die entsprechenden Artikel des Gesetzes. Ebenfalls mit Freude zur Kenntnis genommen wird die Ausrichtung auf den Professionalisierungsgrad, was vermehrt auch die Erhaltung und Förderung von professionell erarbeiteter Volkskultur ermöglicht.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden Gesetz die bestehende kulturelle Vielfalt im Kanton erhalten und gefördert werden kann und sich auch im ländlichen Gebiet die Möglichkeit ergibt, Tradition und Innovation innerhalb der Kultur im Gleichgewicht zu halten.

Wir bitten Sie unsere Stellungnahme im definitiven Gesetz zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen
Der Präsident



Roland Näf

Die Parteisekretärin



Angelika Neuhaus